

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK)

Die Handwerkskammer Dresden erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. Januar 2013 und der Vollversammlung vom 13. März 2013 gemäß des 42a der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“:

§ 1 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.

(2) Durch die Prüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfling das Bauwerk (Baukonstruktion und technische Anlagen) unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern. Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist, den Gebäudeenergieausweis nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen auszustellen.

(3) Die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK) umfasst folgende fünf Handlungsfelder:

1. Modernisierungen planen
2. Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen
3. Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen
4. Technische Anlagen bewerten und auswählen
5. Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (vgl. Anlage) bestanden hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung im Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ gliedert sich in eine fallbezogene Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch.

Bei der fallbezogenen Projektarbeit, die in Form einer Modernisierungsplanung durchzuführen ist, soll der Prüfling für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen, nachweisen, dass er

1. eine Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts durchführen,
2. Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes aufstellen,
3. ein Konzept zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden gesetzlichen Grundlagen entwickeln, berechnen und darstellen,
4. eine Kosten-Nutzen-Rechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs durchführen,
5. ein Entsorgungskonzept für die geplante Modernisierungsmaßnahme aufstellen und
6. die Modernisierungsmaßnahme baurechtlich bewerten

kann.

Die Projektarbeit soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch in Form eines fiktiven Beratungsgesprächs soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung in den Handlungsfeldern „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ und „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ ist schriftlich durchzuführen.

1. Im Handlungsfeld „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Baustoffe, Bauteile und Baukonstruktionen unter bauphysikalischen und bautechnischen Aspekten auswählen, prüfen, bewerten und unter Beachtung der ökonomischen Gesichtspunkte, des Umweltschutzes und des Baustoffrecyclings für die Modernisierungsplanung auswählen kann.

2. Im Handlungsfeld „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzvorschriften objektbezogen anwenden und für die Planung von Bauteilen und Gebäuden umsetzen kann.
3. Im Handlungsfeld „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er technische Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Beleuchtungsanlagen (Elektrotechnik) und erneuerbare Energieanlagen, unter den Aspekten der sinnvollen und sparsamen Energieverwendung, des Komforts und der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck auswählen kann.
4. Im Handlungsfeld „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ soll der Prüfling nachweisen, dass er nach den gesetzlichen Grundlagen eine Energiebilanz beurteilen, die Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Luftdichtheit und der Wärmebrücken bewerten, Baumaßnahmen begleiten und Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes berücksichtigen kann sowie rechtliche und technische Aspekte bei der Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen kennt.

Die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt insgesamt 4 Stunden. Dabei ist in jedem Handlungsfeld mindestens eine komplexe, handlungsorientierte Aufgabe zu bearbeiten.

§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Projektarbeit und das Fachgespräch des Handlungsfeldes „Modernisierungen planen“ stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 3:1.

Die Handlungsfelder sind wie folgt zu gewichten:

1. Handlungsfeld „Modernisierungen planen“	60 Prozent
2. Handlungsfeld „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“	10 Prozent
3. Handlungsfeld „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“	10 Prozent
4. Handlungsfeld „Technische Anlagen bewerten und auswählen“	10 Prozent
5. Handlungsfeld „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“	10 Prozent

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“
2. im Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ und in mindestens zwei weiteren Handlungsfeldern mit mindestens „ausreichend“

3. der Handlungsfelder „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, Technische Anlagen bewerten und auswählen“ sowie „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ im Schnitt mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Handlungsfeld mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(3) Wurde in einem oder mehreren der Handlungsfelder „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ und „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem Einzelnoten der jeweiligen Teile, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen aufgrund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden vom 23. April 2010 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften begonnenen Prüfungsverfahren werden nach der bis dahin geltenden Vorschrift zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. September 2013 sind auf Verlangen des Prüflings die bisher geltende Vorschrift weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach der bisher geltenden Vorschrift nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2013 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach der bisher geltenden Vorschrift ablegen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsvorschriften wurden am 4. Juli 2013 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 15/16 vom 9. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsvorschrift zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ vom 8. August 2008 außer Kraft.

(3) Mit Erlass einer Bundesregelung tritt diese Regelung außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK)

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

Dachdeckermeister/-in
Elektrotechnikermeister/-in
Estrichlegermeister/-in
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/-in
Glasermeister/-in
Kälteanlagenbauermeister/in
Klempnermeister/-in
Maler und Lackierermeister/-in
Maurer- und Betonbauermeister/-in
Metallbauermeister/-in
Ofen- und Luftheizungsbauermeister/-in
Parkettlegermeister/-in
Raumausstattermeister/-in
Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/-in
Schornsteinfegermeister/-in
Steinmetz- und Steinbildhauermeister/-in
Stuckateurmeister/-in
Tischlermeister/-in
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/-in
Zimmerermeister/-in
Installateur- und Heizungsbauermeister/-in